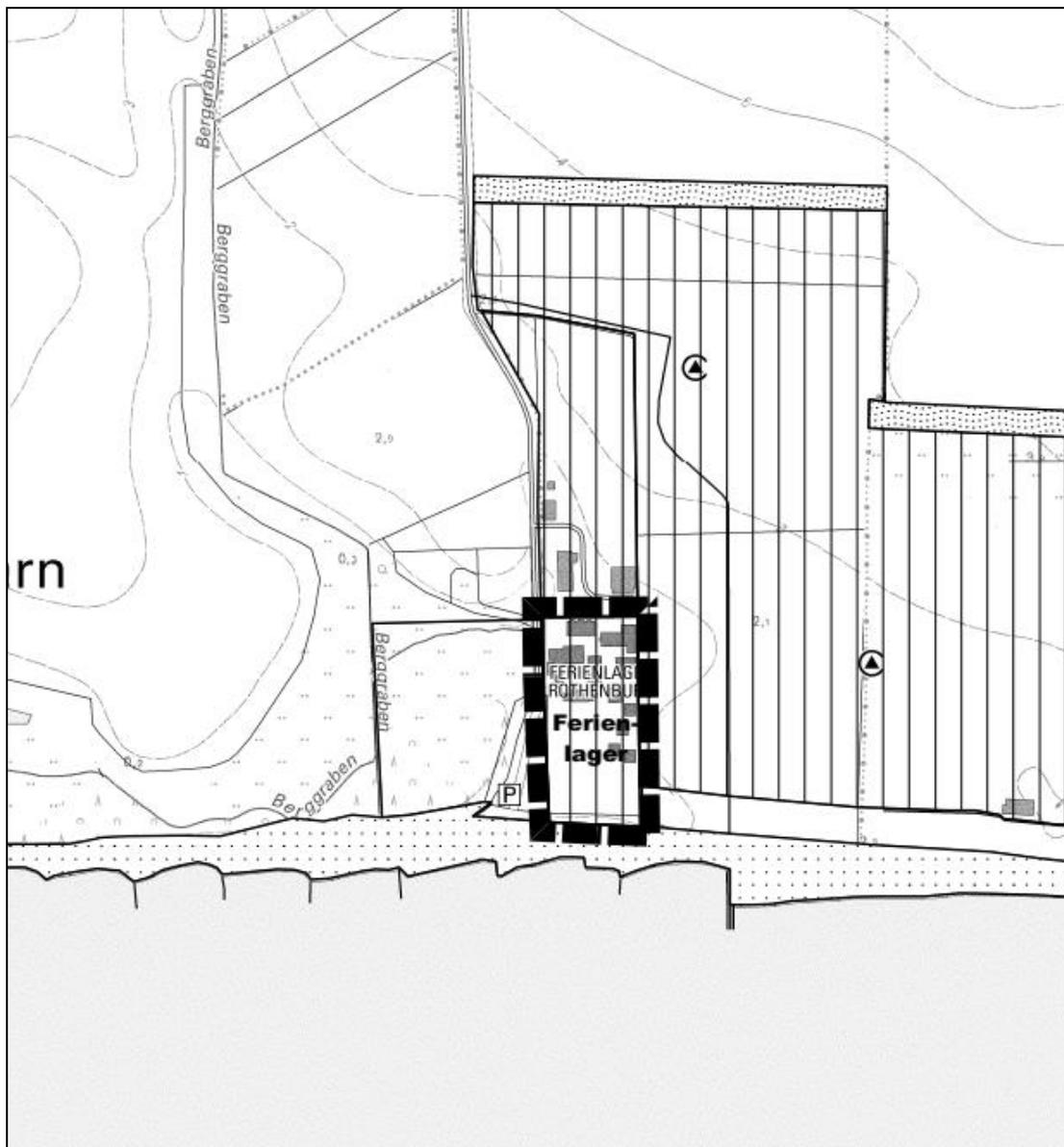


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Fehmarn

Öffentliche Auslegung
des Entwurfes der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Meeschendorf, östlich der Straße „Zum Meeresstrand“ und des Strandparkplatzes, südlich und westlich der Campingplätze am Südstrand - Hotel Meeschendorf gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Fehmarn hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 den Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Meeschendorf, östlich der Straße „Zum Meeresstrand“ und des Strandparkplatzes, südlich und westlich der Campingplätze am Südstrand - Hotel Meeschendorf und den Entwurf zur Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.



Der Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Meeschendorf, östlich der Straße „Zum Meeresstrand“ und des Strandparkplatzes, südlich und westlich der Campingplätze am Südstrand - Hotel Meeschendorf und die Begründung liegen

vom 28.09.2020 bis 29.10.2020

in der Stadt Fehmarn
Fachbereich Bauen und Häfen,
Burg, Bahnhofstraße 5, Zimmer 38
23769 Fehmarn

während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und zusätzlich dienstags von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr
und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen zur Einsichtnahme mit aus:

- Umweltbericht als Teil der Begründung (Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und der biologische Vielfalt, zu den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der NATURA 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG, zum Schutzgut Mensch, zum Schutzgut Kulturgüter, zur Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, zur Nutzung von Energie, zur Darstellung im Landschaftsplan, zur Luftqualität, zu den Wechselwirkungen zwischen den Belangen und zur Anfälligkeit der Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen)
- Landschaftsplan der Stadt Fehmarn (Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt)
- FFH-Verträglichkeitsstudie
 - *FFH-Verträglichkeitsstudie für das EG-Vogelschutzgebiet DE-1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“, für das Projekt „JUFA Hotel zum Meeresstrand“ in Meeschendorf im Auftrag von Jugend- & Familiengästehäuser GmbH, Nördlingen“, Dipl.-Biologe Karsten Lutz (Hamburg), Stand: 01.04.2020*
- Alternativenprüfung und Standortbegründung
 - *„Alternativenprüfung und Standortbegründung - 58. Flächennutzungsplanänderung / Bebauungsplan Nr. 179 – Hotel Meeschendorf-Strand“, PLOH, Stand: 21.07.2020*
- Schallgutachten
 - Schallgutachten zur Planung eines Hotels, Lairmconsult, Bargteheide, September 2020

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.b-server.de eingestellt und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Fehmarn den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“ (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Fehmarn, den 18.09.2020

(L.S.)

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister

gez. Jörg Weber
Bürgermeister